

Sammelbeschluss zu BV-Empfehlungen des Stadtbezirkes 22

Aufstellung eines Blitzers in der Friedrichshafener Straße sowie Durchsetzung des Fahrverbots am Westkreuz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02000

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

Bergsonstraße / Ecke Kronwinkler Straße; Verlegung Verkehrsinsel sowie bessere Beschilderung des Überholverbots an der Bushaltestelle

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02014

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

Abstellverbot für Wohnmobile und Wohnanhänger im Bereich des Sportplatzes Aubing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02779

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Verlängerung der 30er Zone in der Altostraße bis Höhe Henschelstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02781

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Errichtung eines Verkehrszeichens "Vorfahrt gewähren" in der Kronwinkler Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02784

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Errichtung eines Haltverbots sowie eines Zebrastreifens in der Altostraße im Bereich des Übergangs Aubinger Tunnel

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02787

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01028

- Anlagen:
- 1.BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02000
 - 2.BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02014
 - 3.BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02779
 - 4.BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02781
 - 5.BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02784
 - 6.BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02787

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 15.07.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.06.2024 Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02000 und Nr. 20-26 / E 02014 und am 27.05.2025 die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02779, Nr. 20-26 / E 02781, Empfehlung Nr. 20-26 / E 02784 und Empfehlung Nr. 20-26 / E 02787 beschlossen. Sie werden gesamthaft mittels dieses Sammelbeschlusses behandelt.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu deren Information Folgendes auszuführen ist:

Zu

Aufstellung eines Blitzers in der Friedrichshafener Straße sowie Durchsetzung des Fahrverbots am Westkreuz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02000

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

1a Aufstellung eines Blitzers

Die Zuständigkeit für Geschwindigkeitskontrollen in München liegt im Hauptstraßennetz beim Polizeipräsidium München, für Tempo 30-Zonen und Tempo 30-Strecken hauptsächlich bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat (KVR).

Das KVR äußerte sich zum Sachverhalt wie folgt:

„Die Friedrichshafener Straße ist kein Bestandteil des Messprogramms der KVÜ, das aktuell rund 900 Straßenzüge im gesamten Stadtgebiet umfasst. Die KVÜ hat die Örtlichkeit hinsichtlich möglicher Kontrollen, Aufstellmöglichkeiten der Messfahrzeuge, Beschilderung, Verkehrsaufkommen, etc. besichtigt. Hierbei zeigte sich das Verkehrsaufkommen als absolut unauffällig, da der genannte kurze Straßenabschnitt in einer Sackgasse mündet, auch liegt der KVÜ abgesehen von der Bürgerversammlungsempfehlung keine weitere Beschwerdelage zu dieser Örtlichkeit vor. Zudem befindet sich im Umkreis keine Schule oder Betreuungseinrichtung, die einen entsprechenden Fokus und weitere Maßnahmen zur Durchführung von Messungen nachvollziehbar begründen würde.

Daher bestehen nach Erwägungen der KVÜ zum Überwachungseinsatz derzeit keine Gründe, diese Örtlichkeit hinsichtlich der Durchführung von Messungen vorzusehen.“

1b Durchsetzung des Fahrverbots am Westkreuz (mittels Schranke)

Das östliche Ende des Nordastes der Friedrichshafener Straße (Bereich im Umfeld des S-Bahnhofs Westkreuz) geht in einen beschränkt-öffentlichen Bereich über und ist derzeit mit einem „Verbot für Kraftfahrzeuge; Lieferverkehr frei“ beschildert. Die geltende straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist eindeutig und gut sichtbar beschildert. Sie mittels Schranke oder Pollern zusätzlich physisch zu doppeln ist aus der Perspektive der Verkehrssicherheit nicht notwendig. Die Polizei kontrolliert und sanktioniert das (illegale) Befahren des Platzbereiches im Rahmen des Streifendienstes.

Mittelfristig plant das Mobilitätsreferat aber ohnehin die Platzfläche als Fußgängerzone zu kennzeichnen. Diese Maßnahme verbessert den Schutz für die Menschen, die in dem Bereich zu Fuß unterwegs sind.

Zu

Bergsonstraße / Ecke Kronwinkler Straße; Verlegung Verkehrsinsel sowie bessere Beschilderung des Überholverbots an der Bushaltestelle

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02014

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

2a Verlegung der Verkehrsinsel nach Westen

Das Mobilitätsreferat hat die Situierung der Verkehrsinsel überprüft und in diese Prüfung mehrere andere Fachdienststellen eingebunden, darunter auch die „Haltestellen-Kommission“ bestehend aus Vertretungen der Stadtwerke München/MVG, des Polizeipräsidiums München, des Baureferats und des Mobilitätsreferats. Für die Kommission ist derzeit kein zwingender Bedarf ersichtlich, aus Sicherheitsgründen die bestehende Verkehrsinsel östlich der Kronwinkler Straße zurückzubauen und – wie in der Bürgerversammlungsempfehlung vorgeschlagen – stattdessen westlich der Kronwinkler Straße eine neue Verkehrsinsel aufzubauen. Dies insbesondere, da die Unfallsituation vollkommen unauffällig ist.

2b Überholverbot an der Bushaltestelle

Das nachgefragte Überholverbot ist seit mehreren Jahren existent. Etwaig in der Zwischenzeit abhandengekommene oder verdrehte Verkehrszeichen wurden durch Baureferat ersetzt.

Zu

Abstellverbot für Wohnmobile und Wohnanhänger im Bereich des Sportplatzes Aubing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02779

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden. Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden. Verstöße gegen die genannten Vorschriften werden von der Polizei verfolgt. Das Überwachen der Einhaltung dieser Vorschrift ist aufwändig, zudem kann das Verbot durch rechtzeitiges Versetzen des Anhängers umgangen werden. Steht ein zugelassener Anhänger nicht wegen der Teilnahme am Verkehr auf der Straße, sondern überwiegend aus anderen Gründen, kann gegen seinen Halter wegen unerlaubter Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz vorgegangen werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Anhänger als Werbeträger auf einen Betrieb oder eine Veranstaltung aufmerksam machen sollen.

Die Verhängung eines Abstellverbots für Wohnmobile und Wohnanhänger, die die vom Gesetzgeber (extra) eingeräumten Möglichkeiten des Parkens einschränkt, kann im Bereich des Sportplatzes – d.h. in der Kronwinkler Straße, der Marienbrunner Straße, der Aubing-Ost-Straße und die Kastelburgstraße – derzeit mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen nicht in Betracht kommen.

Zu

Verlängerung der 30er Zone in der Altostraße bis Höhe Henschelstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02781

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Die Straßenverkehrsordnung lässt die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nur in ausdrücklich geregelten Fällen zu. Dies sind im Wesentlichen:

- Tempo 30-Zonen, die vorwiegend zum Schutz der Wohnbevölkerung eingerichtet

- werden; Straßen mit erheblichem Durchgangsverkehr sind davon ausgeschlossen
- Einzelmaßnahmen, bei denen eine erheblich über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung für die Verkehrssicherheit oder -ordnung nachzuweisen ist
- im Bereich vor sog. sensiblen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Fußgängerüberwegen), soweit eine Gefährdung gegeben sein könnte, auf eine Länge von bis zu 300 m (bei Verstetigung 500 m).

Das Mobilitätsreferat ist nunmehr über den IST-Zustand hinaus zu dem Prüfergebnis gekommen, im Fall des Spielplatzes, der in der Altostraße 110a firmiert, auf Grund der örtlichen Besonderheiten – wie der eingeschränkten bzw. späten Erkennbarkeit des unter Bäumen und Hecken gelegenen Spielplatzes und der hohen Wahrscheinlichkeit von zusätzlichen Querungen über die Altostraße auf ungesicherter Strecke – dort zum Schutz der Kinder Tempo 30 in einem räumlich (und zeitlich) angemessenen Bereich anordnen zu können.

Beabsichtigt ist, „30“ im Bereich nördlich Allinger Straße bis nach (nördlich) der Grabenfleckstraße täglich in der Zeit zwischen 7 Uhr und 19 Uhr einzuführen. Die Engstelle an der Brücke über den Langwieder Bach, die u.a. als Begründung des der Empfehlung zugrundeliegenden Bürgerantrags herangezogen wurde, liegt dabei innerhalb der Strecke, in der die Geschwindigkeit abgesenkt werden soll.

Für die Vornahme weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Altostraße besteht derzeit keine Rechtsgrundlage.

Zu

Errichtung eines Verkehrszeichens "Vorfahrt gewähren" in der Kronwinkler Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02784

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Im Bereich zwischen Kastelburgstraße und Aubing-Ost-Straße ist die Kronwinkler Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut. Dieser Bereich, oft fälschlich „Spielstraße“ genannt, ist ein durch ein blaues Schild gekennzeichnete Straßenraum, in dem Fußgänger*innen Vorrang haben und Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit (4–7 km/h, max. 10 km/h) fahren dürfen. Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt, und beim Ausfahren gilt bereits kraft Gesetzes eine Wartepflicht gegenüber dem restlichen Verkehr. Insoweit ist es erlässlich (und wäre auch gänzlich atypisch), zur Klarstellung der Vorfahrtssituation zusätzlich „Vorfahrt gewähren“-Schilder aufzustellen.

Zu

Errichtung eines Haltverbots sowie eines Zebrastreifens in der Altostraße im Bereich des Übergangs Aubinger Tunnel

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02787

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Aus Sicht von Polizei und Mobilitätsreferat besteht übereinstimmend kein Erfordernis, den kurzen Abschnitt der Fahrbahn der Altostraße, der über den Aubinger Tunnel führt, mit Haltverboten oder einem Zebrastreifen auszustatten.

Anders verhält es sich jedoch im Bereich der Altostraße Ostseite südlich der Verkehrsinsel. Dort hat sich die verkehrliche Situation nach Auskunft der Polizei nördlich der Hausnummer 70 durch ein verändertes Parkverhalten gewandelt. Da der Kfz-Verkehr in Richtung Norden bei der Vorbeifahrt an diesen parkenden Fahrzeugen teils erheblich in die Gegenfahrbahn ausweichen muss, kommt er dabei entgegenkommenden Radfahrenden, die südlich der Verkehrsinsel – also auf der Westseite in Fahrtrichtung Süd – vom Gehweg herunter auf die Fahrbahn geleitet werden, vereinzelt sehr nahe. Um die Gefahrenstelle zu beseitigen, wird die Anordnung eines ca. 25 Meter langen Haltverbotes aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erfolgen.

Den Empfehlungen Nrn. 20-26 / E 02000, E 02014, E 02779, E 02781, E 02784 und E 02787 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied kann nach Maßgabe der Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat bittet die verspätete Auf- bzw. Abarbeitung der gegenständlichen sechs Empfehlungen der Bürgerversammlungen aus den Jahren 2024 und 2025 zu entschuldigen. Den Bürgerversammlungsempfehlungen kann teilweise nach Maßgabe der obenstehenden Ausführungen entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02000 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02014 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02779 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02781 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02784 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
7. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02787 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung